

Bekanntmachung

Die Gemeinde Eitensheim erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende in der Sitzung des Gemeinderats am 12.11.2020 beschlossene

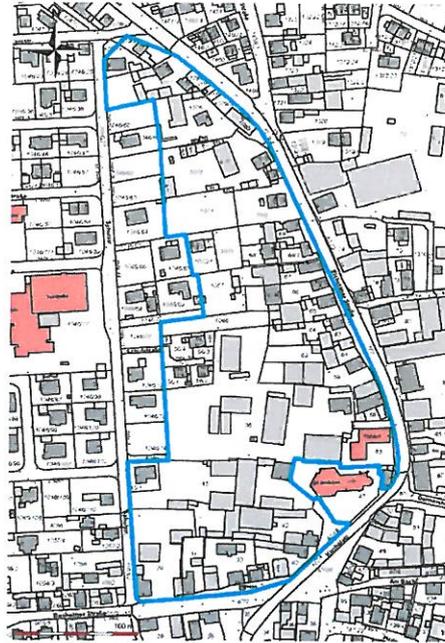
Satzung

über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet **Nr. 23 „Ortskern Eichstätter Straße“**

§ 1 Gebiet

Für das Bebauungsplangebiet Nr. 23 „Ortskern Eichstätter Straße“, das im nebenstehenden Planausschnitt mit einer blauen Linie eingefasst ist, wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB angeordnet.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1077, 1079/6, 1079/5, 1076, 1079/7, 1079/3, 1080/1, 1079/4, 87/27, 1073, 1075, 1071, 71/2, 1070, 1070/1, 68, 69, 68/1, 67, 66, 65, 1067, 1066, 56/4, 56/3, 56/1, 56/2, 64, 63, 62, 61, 59, 58, 56, 55, 54, 45, 45/1, 42, 40, 41, 33, 31, 29, 87/18 und teilweise die Grundstücke Fl.Nr. 56/5, 87/2, 1079/2, 1077/1 der Gemarkung Eitensheim.



§ 2 Verbote

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 In-und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Eitensheim, 02.12.2020




Manfred Diepold
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel
Angeheftet am: 03.12.2020
Abgenommen am: 28.12.2020

Eitensheim,